



# **ÖFB – REGLEMENT** **ZUR ARBEIT MIT SPIELERVERMITTLERN**

**Gültig ab 1.7.2016**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Definition und Geltungsbereich .....	3
§ 2 Grundsätze .....	3
§ 3 Registrierung von Spielervermittlern .....	3
§ 4 Registrierungsvoraussetzungen .....	4
§ 5 Vermittlungsvertrag .....	5
§ 6 Offenlegung und Veröffentlichung .....	5
§ 7 Zahlungen an Spielervermittler .....	6
§ 8 Interessenskonflikte .....	7
§ 9 Sanktionen .....	7
§ 10 Schlussbestimmungen .....	8
§ 11 Übergangsbestimmungen .....	8
Anhang 1: Vermittlererklärung für natürliche Personen gemäß FIFA-Vorgaben .....	9
Anhang 2: Vermittlererklärung für juristische Personen gemäß FIFA-Vorgaben.....	11

### **§ 1 Definition und Geltungsbereich**

- (1) Ein Spielervermittler ist eine natürliche oder juristische Person, die gegen Entgelt oder kostenlos Spieler und/oder Vereine bei Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Arbeitsvertrags oder Vereine bei Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss einer Transfervereinbarung tätig wird.
- (2) Diese Bestimmungen regeln die Inanspruchnahme von Diensten eines Spielervermittlers durch Spieler und Vereine für:
  - a) den Abschluss eines Arbeitsvertrags zwischen einem Spieler und einem Verein,
  - b) den Abschluss einer Transfervereinbarung zwischen zwei Vereinen.
- (3) Die einzelnen Arbeitsverträge und/oder Transfervereinbarungen bleiben ungeachtet der Anwendung dieses Reglements weiterhin gültig.

### **§ 2 Grundsätze**

- (1) Spieler und Vereine dürfen beim Abschluss eines Arbeitsvertrags und/oder einer Transfervereinbarung die Dienste von Spielervermittlern in Anspruch nehmen.
- (2) Bei der Auswahl und der Beauftragung von Spielervermittlern sind Spieler und Vereine zu angemessener Sorgfalt verpflichtet. Angemessene Sorgfalt in diesem Sinne bedeutet, dass Spieler und Vereine mit zumutbaren Mitteln dafür sorgen müssen, dass die Spielervermittler die maßgebende Vermittlererklärung und den zwischen den Parteien abgeschlossenen Vermittlungsvertrag unterzeichnen.
- (3) Sobald ein Spielervermittler an einer Transaktion beteiligt ist, muss er gemäß § 3 registriert werden.
- (4) Offizielle gem. § 3 Abs. 6, 7 und 8 der ÖFB-Rechtspflegeordnung dürfen weder als Spielervermittler iSd § 1 Abs. 1 tätig werden, noch bei einer juristischen Person, welche iSd § 1 Abs. 1 tätig wird, eine gesellschaftsrechtliche Funktion innehaben oder an einer solchen beteiligt oder für eine solche tätig sein. Gleiches gilt für Personen, welche für Funktionen gemäß oben angeführter Bestimmung verbandsrechtlich gesperrt sind. Spieler und Vereine dürfen keine in § 3 Abs 6, 7 und 8 der ÖFB-Rechtspflegeordnung genannten bzw. für diese Funktionen verbandsrechtlich gesperrten Personen als Spielervermittler beauftragen

### **§ 3 Registrierung von Spielervermittlern**

- (1) Im Sinne der Transparenz muss der Österreichische Fußball-Bund (ÖFB) ein Spielervermittlerregister unterhalten, das gemäß § 6 Abs. 3 zu veröffentlichen ist. Spielervermittler müssen jedes Mal registriert werden, wenn sie an einer Transaktion beteiligt sind (vgl. Abs. 2 und 3).
- (2) Zwecks erwähnter Registrierung ist von den Vereinen und Spielern, die die Dienste eines Spielervermittlers in Anspruch nehmen, die Eingabe der Vermittlererklärung gemäß den Anhängen 1 und

2 dieses Reglements zwingend vorgeschrieben. Der ÖFB und seine Mitglieder können darüber hinaus weitere Informationen und/oder Unterlagen verlangen.

- (3) Nach Abschluss der jeweiligen Transaktion hat ein Spieler, der die Dienste eines Spielervermittlers im Sinne von § 1 Abs. 1 lit. a in Anspruch nimmt, dafür Sorge zu tragen, dass der Verein, mit dem er seinen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat, beim für die Registrierung zuständigen Verband (Landesverband / Österreichische Fußball-Bundesliga) die Vermittlererklärung und allfällige weitere verlangte Unterlagen vorlegt. Bei der Neuverhandlung eines Arbeitsvertrags hat ein Spieler, der die Dienste eines Spielervermittlers in Anspruch nimmt, dafür Sorge zu tragen, dass der Verein, mit dem er seinen Arbeitsvertrag neuverhandelt hat, beim für die Registrierung zuständigen Verband die Vermittlungserklärung und allfällige weitere verlangte Unterlagen vorlegt.
- (4) Nach Abschluss der jeweiligen Transaktion muss ein Verein, der die Dienste eines Spielervermittlers im Sinne von § 1 Abs. 1 lit. b in Anspruch nimmt, beim für die Registrierung zuständigen Verband die Vermittlererklärung und allfällige weitere verlangte Unterlagen einreichen. Wenn der abgebende Verein die Dienste eines Spielervermittlers in Anspruch genommen hat, muss er bei dem für ihn zuständigen Verband ebenfalls eine Kopie der Vermittlererklärung vorlegen.
- (5) Eine solche Eingabe durch die Spieler und Vereine ist bei jeder Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 des vorliegenden Reglements erforderlich.

#### **§ 4 Registrierungs Voraussetzungen**

- (1) Vor der Registrierung eines Spielervermittlers hat sich der für die Registrierung zuständige Verband – abgesehen von den Informationen, die der Spieler oder Verein gemäß § 3 einreichen muss – davon zu überzeugen, dass der fragliche Spielervermittler einen tadellosen Leumund hat.
- (2) Handelt es sich beim fraglichen Spielervermittler um eine juristische Person, muss sich der für die Registrierung zuständige Verband davon überzeugen, dass die Personen, die die juristische Person bei der maßgebenden Transaktion vertreten, einen tadellosen Leumund haben.
- (3) Der für die Registrierung zuständige Verband muss sich davon überzeugen, dass der von einem Verein und/oder einem Spieler beauftragte Spielervermittler bei der Ausübung seiner Tätigkeit in keinem Vertragsverhältnis zu Ligen, Verbänden, Konföderationen oder der FIFA steht, das zu einem möglichen Interessenkonflikt führen könnte. Spielervermittler dürfen weder direkt noch indirekt andeuten, dass im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit ein solches Vertragsverhältnis mit Ligen, Verbänden, Konföderationen oder der FIFA besteht.
- (4) Die Pflichten gemäß § 1 bis 3 gelten jedenfalls als erfüllt, wenn vom jeweiligen Spielervermittler eine ordnungsgemäß unterzeichnete Vermittlererklärung nach Maßgabe von Anhang 1 oder 2 dieses Reglements eingeholt wurde. Die in Anhang 1 und 2 angeführten Erklärungen sind in diesem Zusammenhang zwingend zu verwenden.

- (5) Der Vermittlungsvertrag, den der Spielervermittler mit einem Spieler und/oder Verein abschließt (vgl. § 5), muss bei der Registrierung des Spielervermittlers bei dem für die Registrierung zuständigen Verband hinterlegt werden. Dieser hat den Vertrag auf Anfrage an den ÖFB weiterzuleiten.

### **§ 5 Vermittlungsvertrag**

- (1) Vereine und Spieler müssen im jeweiligen Vermittlungsvertrag angeben, in was für einem Rechtsverhältnis sie zu ihrem Spielervermittler stehen, beispielsweise, ob die Tätigkeit des Spielervermittlers einen Auftrag, eine Beratung im Sinne von § 1 Abs. 1 des vorliegenden Reglements, eine Arbeitsvermittlung oder ein anderes Rechtsverhältnis darstellt.
- (2) Die Hauptpunkte des Rechtsverhältnisses, das ein Spieler und/oder Verein mit einem Spielervermittler eingeht, müssen schriftlich festgehalten werden, bevor der Spielervermittler seine Tätigkeit aufnimmt. Der Vermittlungsvertrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: die Namen der Parteien sowie das Geburtsdatum des Spielers, den Umfang der Dienste, die Dauer des Rechtsverhältnisses, die dem Spielervermittler geschuldete Vergütung, die allgemeinen Zahlungsbedingungen, das Datum des Vertragsabschlusses, die Bestimmungen zur Vertragsbeendigung sowie die Unterschrift der Parteien. Ist der Spieler noch minderjährig, so muss der Vermittlungsvertrag den Gesetzen jenes Landes, in dem der Spieler wohnhaft ist, entsprechen. Im Fall der Minderjährigkeit muss der Vermittlungsvertrag zumindest vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

### **§ 6 Offenlegung und Veröffentlichung**

- (1) Spieler und/oder Vereine sind verpflichtet, dem für die Registrierung zuständigen Verband (vgl. § 3 Abs. 2 und 3) die vollständigen Einzelheiten aller vereinbarten Vergütungen oder Zahlungen offenzulegen, die in jeglicher Form an den Spielervermittler geleistet wurden oder noch zu leisten sind. Spieler und/oder Vereine müssen den zuständigen Organen der Ligen, Verbände, Konföderationen und der FIFA auf Verlangen für ihre Ermittlungen zudem alle Verträge, Vereinbarungen und Absprachen mit Spielervermittlern im Zusammenhang mit den in diesem Reglement beschriebenen Tätigkeiten offenlegen. Spieler und/oder Vereine müssen mit den Spielervermittlern durch Vereinbarung insbesondere sicherstellen, dass für die Offenlegung der genannten Informationen und Unterlagen keine Hindernisse bestehen.
- (2) Zwecks Registrierung des Spielers sind einer internationalen Transfervereinbarung oder dem Arbeitsvertrag alle erwähnten Verträge beizulegen. Vereine oder Spieler müssen sicherstellen, dass jede Transfervereinbarung bzw. jeder Arbeitsvertrag, die/der über einen Spielervermittler abgeschlossen wird, den Namen und die Unterschrift dieses Spielervermittlers enthalten. In den jeweiligen Unterlagen, die im Zusammenhang mit der betreffenden Transaktion eingereicht werden, muss ausdrücklich vermerkt sein, ob ein Spieler und/oder Verein bei seinen Verhandlungen die Dienste eines Spielervermittlers in Anspruch nimmt oder nicht.

- (3) Der ÖFB muss die Namen aller registrierten Spielervermittler sowie die einzelnen Transaktionen, an denen diese beteiligt waren, jeweils Ende März für die vergangenen 12 Monate veröffentlichen, zum Beispiel auf seiner offiziellen Website. Der ÖFB muss ebenfalls die Gesamthöhe der Vergütungen oder Zahlungen veröffentlichen, die seine registrierten Spieler und jeder seiner Mitgliedsvereine tatsächlich an Spielervermittler geleistet haben, dies in Form der Gesamtsumme für alle Spieler sowie des Gesamtbetrags für jeden einzelnen Verein.

### **§ 7 Zahlungen an Spielervermittler**

- (1) Die Vergütung, die einem mit der Vertretung eines Spielers beauftragten Spielervermittler geschuldet wird, berechnet sich auf der Grundlage des Bruttogrundgehalts des Spielers für die gesamte Vertragsdauer.
- (2) Vereine, die die Dienste eines Spielervermittlers in Anspruch nehmen, zahlen diesem als Vergütung einen Pauschalbetrag, der vor Abschluss der fraglichen Transaktion zu vereinbaren ist. Es können auch Ratenzahlungen vereinbart werden.
- (3) Unter Einhaltung der maßgebenden nationalen Bestimmungen und der zwingenden nationalen und internationalen Gesetzesvorschriften können Spieler und Vereine als Empfehlung folgende Grenzwerte befolgen:
  - a) Die gesamte Vergütung je Transaktion, die einem mit der Vertretung eines Spielers beauftragten Spielervermittler geschuldet wird, sollte maximal 3 % des Bruttogrundgehalts des Spielers für die gesamte Dauer des maßgebenden Arbeitsvertrags betragen.
  - b) Die gesamte Vergütung je Transaktion, die einem mit der Vertretung eines Vereins bei der Aushandlung eines Arbeitsvertrags mit einem Spieler beauftragten Spielervermittler geschuldet wird, sollte maximal 3 % des späteren Bruttogrundgehalts des Spielers für die gesamte Dauer des maßgebenden Arbeitsvertrags betragen.
  - c) Die gesamte Vergütung je Transaktion, die einem mit der Vertretung eines Vereins bei der Aushandlung einer Transfervereinbarung beauftragten Spielervermittler geschuldet wird, sollte maximal 3 % der Transferentschädigung betragen, die im Zusammenhang mit dem maßgebenden Transfer des Spielers letztlich gezahlt wird.
- (4) Die Vereine müssen sicherstellen, dass Zahlungen zwischen Vereinen im Zusammenhang mit einem Transfer, wie Transferentschädigung, Ausbildungsentschädigung oder Solidaritätsbeiträge, nicht an Spielervermittler gehen oder von diesen geleistet werden. Dies gilt u. a. auch für jeglichen Anspruch auf eine Transferentschädigung oder einen künftigen Transferwert eines Spielers. Die Abtretung von Forderungen ist ebenfalls verboten.
- (5) Vorbehaltlich von § 8 muss der Klient des Spielervermittlers sämtliche Zahlungen für dessen Dienste an den Spielervermittler leisten.

- (6) Offizielle im Sinne von § 3 Abs 6, 7 und 8 der ÖFB-Rechtspflegeordnung dürfen von einem Spielervermittler keinerlei Zahlungen für die Gebühren oder Teile davon entgegennehmen, die diesem in einer Transaktion gezahlt wurden. Ein Offizieller, der dieses Verbot missachtet, wird mit Disziplinarsanktionen belegt.
- (7) Spieler und/oder Vereine, die die Dienste eines Spielervermittlers bei Aushandlung eines Arbeitsvertrags und/oder einer Transfervereinbarung in Anspruch nehmen, dürfen keine Zahlungen an den Spielervermittler leisten, wenn der betreffende Spieler im Sinne von Punkt 11 im Abschnitt „Definitionen“ des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern minderjährig ist.

### **§ 8 Interessenskonflikte**

- (1) Bevor Spieler und/oder Vereine die Dienste eines Spielervermittlers in Anspruch nehmen, müssen sie mit zumutbaren Mitteln sicherstellen, dass weder für die Spieler noch für die Vereine noch für die Spielervermittler ein Interessenkonflikt besteht oder bestehen könnte.
- (2) Ein Interessenkonflikt liegt dann nicht vor, wenn der Spielervermittler schriftlich jeden tatsächlichen oder möglichen Interessenkonflikt offenlegt, den er mit einer anderen an der betreffenden Angelegenheit beteiligten Partei in Bezug auf eine Transaktion, den Vermittlungsvertrag oder Interessenbindungen hat, und er von allen anderen beteiligten Parteien vor dem Beginn der betreffenden Verhandlungen die ausdrückliche schriftliche Erlaubnis erhält.
- (3) Wenn ein Spieler und ein Verein bei einer Transaktion unter Einhaltung der Voraussetzungen von Abs. 2 die Dienste des gleichen Spielervermittlers in Anspruch nehmen wollen, müssen beide vor dem Beginn der maßgebenden Verhandlungen schriftlich ihr ausdrückliches Einverständnis erteilen und schriftlich bestätigen, welche Partei (Spieler und/oder Verein) den Spielervermittler entlohnen wird. Die Parteien informieren den zuständigen Verband über diese Vereinbarung und reichen alle für das Registrierungsverfahren maßgebenden Unterlagen ein (vgl. § 3 und 4).

### **§ 9 Sanktionen**

- (1) Der Kontrollausschuss des zuständigen registrierenden Verbandes kann auf Antrag des ÖFB-Komitees für Spielervermittler und/oder der Verbände (ÖFBL/LV) gegen Personen, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstoßen, Sanktionen gemäß der ÖFB-Rechtspflegeordnung verhängen.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit des Kontrollausschusses eines Verbandes richtet sich
  - a) bei Vereinen nach deren Verbandszugehörigkeit
  - b) bei Spielern nach deren Spielberechtigung bei einem Verein eines Verbandes
  - c) bei Spielervermittlern zunächst nach der Zugehörigkeit des Vereines, für den der Spielervermittler tätig geworden ist, danach nach der Vereinszugehörigkeit (Spielberechtigung) des Spielers, für den der Spielervermittler tätig geworden ist, und zuletzt nach dem Wohnsitz des

Spielervermittlers.

Im Zweifel entscheidet das Komitee für Spielervermittler über die örtliche Zuständigkeit. Diese Entscheidung ist endgültig.

Für Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Kontrollausschüsse gelten die entsprechenden Bestimmungen in der ÖFB-Rechtspflegeordnung sowie der ÖFB-Satzungen.

- (3) Der ÖFB muss sämtliche Disziplinarsanktionen gegen Spielervermittler entsprechend veröffentlichen und der FIFA melden. Die FIFA-Disziplinarkommission entscheidet, ob die Gültigkeit der Sanktionen gemäß FIFA-Disziplinarreglement weltweit ausgedehnt wird.

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Der vorwiegende Gebrauch der männlichen Schreibweise dient lediglich der Vereinfachung. Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für Frauen und Männer.
- (2) Beziehen sich die Begriffe auf Personen, sind Männer, Frauen und juristische Personen eingeschlossen. Begriffe in Einzahl schließen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.
- (3) In allen nicht ausdrücklich geregelten und unvorhergesehenen Fällen sowie im Fall von Widersprüchen entscheidet das Präsidium des ÖFB endgültig.

### **§ 11 Übergangsbestimmungen**

- (1) Dieses Reglement ersetzt das bis 31. März 2015 geltende ÖFB-Reglements für Spielervermittler und trat in Umsetzung der FIFA-Vorgaben am 1. April 2015 in Kraft.
- (2) Die aktuelle Fassung des Reglements tritt mit 01.07.2016 in Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das frühere Lizenzierungssystem außer Kraft gesetzt, und sämtliche bestehenden Lizenzen verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit und müssen an den ÖFB zurückgegeben werden.
- (4) In jenen Fällen, die bei Inkrafttreten dieses Reglements beim ÖFB anhängig waren, gelangt die zum Zeitpunkt des Einlangens der Anzeige geltende Fassung des ÖFB-Reglement für Spielervermittler zur Anwendung.



## Anhang 1: Vermittlererklärung für natürliche Personen gemäß FIFA-Vorgaben

Vorname(n):

Nachname(n):

Geburtsdatum:

Nationalität(en):

Ständige Wohnsitzadresse (inkl. Tel./Fax und E-Mail):

**BETRIFFT: TRANSFER / VERTRAGSVERLÄNGERUNG** (UNZUTREFFENDES STREICHEN)

### Spieler

\_\_\_\_\_  
(Vorname(n), Nachname(n), Geburtsdatum des Spielers)

### Aufnehmender Klub (Vertragspartner)

Ich,

\_\_\_\_\_  
(Vorname(n), Nachname(n) des Spielervermittlers)

### ERKLÄRE HIERMIT FOLGENDES:

1. Ich verpflichte mich, bei der Ausübung meiner Tätigkeit als Spielervermittler sämtliche zwingenden Bestimmungen der anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze, insbesondere diejenigen bezüglich Arbeitsvermittlung, zu befolgen und einzuhalten. Ich erkläre mich zudem damit einverstanden, im Zusammenhang mit der Ausübung meiner Tätigkeit als Spielervermittler an die Statuten und Reglemente der Verbände, Konföderationen und der FIFA gebunden zu sein.
2. Ich bestätige hiermit, dass ich derzeit kein Amt als Offizieller im Sinne von § 2 Abs. 4 des ÖFB-Reglements zur Arbeit mit Spielervermittlern inne habe, ein solches Amt in absehbarer Zukunft auch nicht innehaben werde und für ein solches Amt verbandsrechtlich nicht gesperrt bin.
3. Ich bezeuge, einen tadellosen Leumund zu haben, und bestätige insbesondere, weder für ein Finanzdelikt noch für ein Schwerverbrechen strafrechtlich verurteilt worden zu sein.
4. Ich bestätige, mit Ligen, Verbänden, Konföderationen oder der FIFA in keinem Vertragsverhältnis zu stehen, das zu einem möglichen Interessenkonflikt führen könnte. Im Zweifelsfall sind die maßgebenden Verträge offenzulegen. Ich akzeptiere, dass ich weder direkt noch indirekt andeuten darf, im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit als Spielervermittler mit Ligen, Verbänden, Konföderationen oder der FIFA in einem solchen Vertragsverhältnis zu stehen.
5. Gemäß § 7 Abs. 4 des ÖFB-Reglements zur Arbeit mit Spielervermittlern verpflichte ich mich, keine Zahlungen anzunehmen, die ein Verein im Zusammenhang mit einem Transfer an einen Verein leisten muss (z. B. Transferentschädigung, Ausbildungsentschädigung oder Solidaritätsbeiträge).

6. Gemäß § 7 Abs. 7 des ÖFB-Reglements zur Arbeit mit Spielervermittlern verpflichte ich mich, von keiner Partei eine Zahlung anzunehmen, wenn der betreffende Spieler im Sinne von Punkt 11 des Abschnitts „Definitionen“ des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern minderjährig ist.
7. Ich verpflichte mich, weder direkt noch indirekt an Wetten, Glücksspielen, Lotterien oder ähnlichen Veranstaltungen oder Geschäften im Zusammenhang mit Fußballspielen teilzunehmen oder anderweitig daran teilzuhaben. Ich darf mich weder aktiv noch passiv an Gesellschaften, Unternehmen, Organisationen etc. beteiligen, die solche Veranstaltungen oder Geschäfte fördern, vermitteln, organisieren oder betreiben.
8. Gemäß § 6 Abs. 1 des ÖFB-Reglements zur Arbeit mit Spielervermittlern gestatte ich dem ÖFB und seinen Mitgliedern, sich umfassende Informationen zu Zahlungen jeglicher Art zu beschaffen, die ich von einem Verein oder einem Spieler für meine Dienste als Spielervermittler erhalten habe.
9. Gemäß § 6 Abs. 1 des ÖFB-Reglements zur Arbeit mit Spielervermittlern gestatte ich Ligen, Verbänden, Konföderationen und der FIFA, sich falls nötig für ihre Ermittlungen alle Verträge, Vereinbarungen und Absprachen im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit als Spielervermittler zu beschaffen. Ich gestatte den genannten Organisationen ebenfalls, sich bei allen anderen Parteien, die die Verhandlungen, für die ich verantwortlich bin, beratend unterstützen, erleichtern oder aktiv an diesen teilnehmen, sämtliche maßgebenden Unterlagen zu beschaffen.
10. Gemäß § 6 Abs. 3 des ÖFB-Reglements zur Arbeit mit Spielervermittlern gestatte ich dem ÖFB und seinen Mitgliedern, sämtliche Daten zwecks Veröffentlichung aufzubewahren und zu verarbeiten.
11. Gemäß § 9 Abs. 2 des ÖFB-Reglements zur Arbeit mit Spielervermittlern gestatte ich dem ÖFB und seinen Mitgliedern, sämtliche gegen mich verhängten Disziplinarsanktionen zu veröffentlichen und der FIFA zu melden.
12. Ich bin mir vollauf bewusst und erkläre mich damit einverstanden, dass diese Erklärung den Mitgliedern der zuständigen Organe des ÖFB und seinen Mitgliedern offengelegt wird.
13. Für meine diesbezügliche Vermittlungstätigkeit erhalte ich insgesamt € \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_.
14. Bemerkungen und Hinweise, die von Bedeutung sein können:

---

Ich mache diese Erklärung in Treu und Glauben. Sie entspricht der Wahrheit, die auf den Informationen und Unterlagen basiert, die mir derzeit vorliegen. Ich ermächtige hiermit den Österreichischen Fußball-Bund und seine Mitglieder, sämtliche Kontrollen durchzuführen, die zur Überprüfung der Angaben in dieser Erklärung erforderlich sein können. Ich verpflichte mich zudem, Änderungen der obigen Informationen, die nach Eingabe dieser Erklärung erfolgen, dem Österreichischen Fußball-Bund und seinen Mitgliedern umgehend mitzuteilen.

---

(Ort und Datum)

---

(Unterschrift)

## Anhang 2: Vermittlererklärung für juristische Personen gemäß FIFA-Vorgaben

Name der Firma (juristische Person/Gesellschaft):

Adresse der Firma (inkl. Tel./Fax, E-Mail und Website):

Im Folgenden das „Unternehmen“

Vorname(n) und Nachname(n) der Person, die zur Vertretung des genannten Unternehmens (juristische Person/Gesellschaft) ordnungsgemäß ermächtigt ist  
(Hinweis: Jede Person, die im Namen des Unternehmens tätig ist, muss eine eigene Vermittlererklärung ausfüllen):

**BETRIFFT: TRANSFER / VERTRAGSVERLÄNGERUNG** (UNZUTREFFENDES STREICHEN)

### Spieler

\_\_\_\_\_  
(Vorname(n), Nachname(n), Geburtsdatum des Spielers)

### Aufnehmender Klub (Vertragspartner)

Ich, \_\_\_\_\_  
(Vorname(n) und Nachname(n) der Person, die die juristische Person/Gesellschaft vertritt)

als rechtmäßiger Vertreter des Unternehmens

### ERKLÄRE HIERMIT FOLGENDES:

1. Ich erkläre, dass das Unternehmen, das ich vertrete, und ich bei der Ausübung unserer Tätigkeit als Spielervermittler sämtliche zwingenden Bestimmungen der anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze, insbesondere diejenigen bezüglich Arbeitsvermittlung, einhalten werden. Ich erkläre ebenfalls, dass das Unternehmen, das ich vertrete, und ich damit einverstanden sind, im Zusammenhang mit der Ausübung unserer Tätigkeit als Spielervermittler an die Statuten und Reglemente der Verbände, Konföderationen und der FIFA gebunden zu sein.
2. Ich bestätige hiermit, dass ich derzeit kein Amt als Offizieller im Sinne von § 2 Abs. 4 des ÖFB-Reglements zur Arbeit mit Spielervermittlern inne habe, ein solches Amt in absehbarer Zukunft auch nicht innehaben werde und für ein solches Amt verbandsrechtlich nicht gesperrt bin.
3. Ich bezeuge, einen tadellosen Leumund zu haben, und bestätige insbesondere, weder für ein Finanzdelikt noch für ein Schwerverbrechen strafrechtlich verurteilt worden zu sein.

4. Ich bestätige, dass das Unternehmen, das ich vertrete, und ich mit Ligen, Verbänden, Konföderationen oder der FIFA in keinem Vertragsverhältnis stehen, das zu einem möglichen Interessenkonflikt führen könnte. Im Zweifelsfall sind die maßgebenden Verträge offenzulegen. Ich akzeptiere, dass das maßgebende Unternehmen weder direkt noch indirekt andeuten darf, im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit als Spielervermittler mit Ligen, Verbänden, Konföderationen oder der FIFA in einem solchen Vertragsverhältnis zu stehen.
5. Gemäß § 7 Abs. 4 des ÖFB-Reglements zur Arbeit mit Spielervermittlern verpflichte ich das Unternehmen, das ich vertrete, und mich, keine Zahlungen anzunehmen, die ein Verein im Zusammenhang mit einem Transfer an einen Verein leisten muss (z. B. Transferentschädigung, Ausbildungsentschädigung oder Solidaritätsbeiträge).
6. Gemäß § 7 Abs. 7 des ÖFB-Reglements zur Arbeit mit Spielervermittlern verpflichte ich das Unternehmen, das ich vertrete, und mich, von keiner Partei eine Zahlung anzunehmen, wenn der betreffende Spieler im Sinne von Punkt 11 des Abschnitts „Definitionen“ des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern minderjährig ist.
7. Ich verpflichte das Unternehmen, das ich vertrete, und mich, weder direkt noch indirekt an Wetten, Glücksspielen, Lotterien oder ähnlichen Veranstaltungen oder Geschäften im Zusammenhang mit Fußballspielen teilzunehmen oder anderweitig daran teilzuhaben. Das Unternehmen, das ich vertrete, und ich dürfen sich weder aktiv noch passiv an Gesellschaften, Unternehmen, Organisationen etc. beteiligen, die solche Veranstaltungen oder Geschäfte fördern, vermitteln, organisieren oder betreiben.
8. Im Namen des Unternehmens, das ich vertrete, gestatte ich gemäß § 6 Abs. 1 des ÖFB-Reglements zur Arbeit mit Spielervermittlern dem ÖFB und seinen Mitgliedern, sich umfassende Informationen zu Zahlungen jeglicher Art zu beschaffen, die das Unternehmen von einem Verein oder einem Spieler für dessen Dienste als Spielervermittler erhalten hat.
9. Im Namen des Unternehmens, das ich vertrete, gestatte ich gemäß § 6 Abs. 1 des ÖFB-Reglements zur Arbeit mit Spielervermittlern Ligen, Verbänden, Konföderationen und der FIFA, sich falls nötig für ihre Ermittlungen alle Verträge, Vereinbarungen und Absprachen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Unternehmens als Spielervermittler zu beschaffen. Ich gestatte den genannten Organisationen ebenfalls, sich bei allen anderen Parteien, die die Verhandlungen, für die das Unternehmen, das ich vertrete, verantwortlich ist, beratend unterstützen, erleichtern oder aktiv an diesen teilnehmen, sämtliche maßgebenden Unterlagen zu beschaffen.
10. Im Namen des Unternehmens, das ich vertrete, gestatte ich gemäß § 6 Abs. 3 des ÖFB-Reglements zur Arbeit mit Spielervermittlern dem ÖFB und seinen Mitgliedern, sämtliche Daten zwecks Veröffentlichung zu sammeln und zu verarbeiten.
11. Im Namen des Unternehmens, das ich vertrete, gestatte ich gemäß § 9 Abs. 2 des ÖFB-Reglements zur Arbeit mit Spielervermittlern dem ÖFB und seinen Mitgliedern, sämtliche Disziplinarsanktionen, die gegen das Unternehmen, das ich vertrete, verhängt wurden, zu veröffentlichen und der FIFA zu melden.
12. Ich bin mir voll und ganz bewusst und erkläre mich damit einverstanden, dass diese Erklärung den Mitgliedern der zuständigen Organe des ÖFB und seinen Mitgliedern offengelegt wird.

13. Für mein diesbezügliche Vermittlungstätigkeit erhält das Unternehmen insgesamt € \_\_\_\_\_.

14. Bemerkungen und Hinweise, die von Bedeutung sein können:

---

Ich mache diese Erklärung in Treu und Glauben. Sie entspricht der Wahrheit, die auf den Informationen und Unterlagen basiert, die mir derzeit vorliegen. Ich ermächtige hiermit den Österreichischen Fußball-Bund und seine Mitglieder, sämtliche Kontrollen durchzuführen, die zur Überprüfung der Angaben in dieser Erklärung erforderlich sein können. Ich verpflichte mich zudem, Änderungen der obigen Informationen, die nach Eingabe dieser Erklärung erfolgen, dem Österreichischen Fußball-Bund und seinen Mitgliedern umgehend mitzuteilen.

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)